

hinnehmbar, zumal die Anlage nicht an der Hangoberkante steht, sondern in den Hang verschoben ist.

Der besonders reizvolle Teil des Langenberges im Süden ist von der beantragten Anlage nicht berührt.

Auch Belange des Denkmalschutzes (§ 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Eine Beeinträchtigung der betroffenen Denkmäler ist zwangsläufig mit dem Bau der Anlage verbunden. Doch ist diese ebenfalls unter dem Blickwinkel der Privilegierung des Vorhabens zu sehen. Es reicht keine bloße Betroffenheit, es müsste eine Beeinträchtigung in dem Maße vorliegen, dass sie dem Bauvorhaben entgegensteht. Angesichts dessen, dass die Anlage in den Hang verschoben weit im Norden des Langenbergs errichtet wird, kann hiervon nicht ausgegangen werden.

Dem Vorhaben stehen auch Belange des § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB nicht entgegen:

Die Begutachtung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Oberallgäu ergab, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in der Summe der beiden Windkraftanlagen Nr. 2 und 3 an den benachbarten Anwesen im Außenbereich bei maximaler Nennlast (1,5 MW = 12 m/s) unter Berücksichtigung bereits vorhandener Lärmquellen eingehalten werden können. Die Beurteilung erfolgte auf der Grundlage der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26.08.1998. In die fachliche Begutachtung wurde die Lärmberechnung der Fa. NP&V GmbH vom 01.10.2001 mit einbezogen. Für die einzelnen Anlagen wurden folgende Schalleistungspegel zu Grunde gelegt:

- Anlage 2 (Gromer) 105 dB (A)
- Anlage 3 (Gromer) 105 dB(A)

Bei der Begutachtung wurden an den nächstgelegenen Immissionsorten durch die Windkraftanlagen folgende Beurteilungspegel prognostiziert:

Immissionsort	Eigentümer	Beurteilungspegel
A) Lendrass	Rudolf Max	38,8 dB(A)
B) Wendelins Süd	Hung Helga	37,2 dB (A)
C) Wendelins Ost	Dorn Basil	38,4 dB(A)
D) Hohentann	Gromer Alois	42,9 dB (A)
E) Holzmühle	Gegenbauer H.	40,1 dB(A)
F) Seefeld Nord	Lanzenberger	36,0 dB (A)
G) Seefeld Süd	Krug	35,1 dB (A)

Da die Schallprognose auf den Betriebspunkt mit Nennleistung (= 1,5 MW) abgestellt wurde und nach der durchgeführten Windmessung nur an 7 % der Jahresstunden Betrieb mit Nennleistung auftreten wird, liegen die zu erwartenden Beurteilungspegel in der überwiegenden Zeit des Jahres unter den prognostizierten Werten. Für die Lärmberechnungen wurde darüber hinaus ein Rohrturm zugrunde gelegt. Bei dem vorliegend geplanten Gittermast sind die Lärmwerte nach Auskunft des Anlagenherstellers noch geringer, da die Schlaggeräusche des Rotors beim Passieren des Turms wegfallen. Mit Auflage Nr. 1.1.10 wurde darüber hinaus eine Lärm-Abnahmemessung festgelegt zum Nachweis, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte an den nächstliegenden Immissionsorten eingehalten werden.

Lärmbelästigungen durch Infraschall sind nach Auskunft des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz nicht zu erwarten. Als Infraschall bezeichnet man den nicht hörbaren Schall unter 20 Hz. Der Infraschall, der bei Windkraftanlagen auftritt, liegt nach Auskunft des LfU